

Ergänzende Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen des Antrags

Zum Punkt 2:

Rechtliche Vertretung

Beistandschaft: Bei einer Beistandschaft hilft das Jugendamt dem Kind bei bestimmten Aufgaben, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Vormundschaft: Bei einer Vormundschaft übernimmt eine andere Person vollständig die elterliche Sorge für ein Kind, wenn die Eltern diese nicht ausüben können oder dürfen.

Pflegschaft: Bei einer Pflegschaft übernimmt eine andere Person nur einzelne Aufgaben der elterlichen Sorge für ein Kind, wenn die Eltern diese nicht ausüben können oder dürfen.

Gesetzliche Vertretung

Das Kind wird gesetzlich durch den Elternteil vertreten, der das Sorgerecht innehat.

Bei nichtehelich geborenen Kindern hat zunächst die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht. Der Kindesvater kann das gemeinsame Sorgerecht durch eine entsprechende Sorgeerklärung oder auch ein gerichtliches Verfahren erlangen. Solange beide Eltern das Sorgerecht innehaben, wird das Kind gesetzlich durch beide Elternteile vertreten, es sei denn, einem Elternteil wird durch eine gerichtliche Entscheidung das alleinige Sorgerecht übertragen.

Bei ehelich geborenen Kindern steht beiden Elternteilen automatisch das gemeinsame Sorgerecht zu. Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, bleibt das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich bestehen, es sei denn, einem Elternteil wird durch eine gerichtliche Entscheidung das alleinige Sorgerecht übertragen.

Zum Punkt 5:

Gesetzliche Vertretung

Eine Vormundschaft kommt sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen vor. Hier übernimmt eine andere Person die gesetzliche Vertretung von Ihnen bspw. gegenüber Behörden. Dies erfolgt zum Beispiel, wenn sich nicht mehr um das Kind gekümmert werden kann oder darf.

Eine gesetzliche Betreuung dient als Hilfe für Erwachsene. Dabei hilft ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihnen Ihren Alltag zu regeln.

Steuerklasse

Sollten Sie von Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin getrennt leben und die Steuerklasse III, IV oder V besitzen, sind Sie gemäß Punkt 1.4.3 der Richtlinie zum Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet dies beim Finanzamt Recklinghausen anzuzeigen und Ihre Steuerklasse auf I oder II zu ändern.

Zum Punkt 7:

Sie sind gemäß § 6 Unterhaltsvorschussgesetz zur Mitwirkung verpflichtet. Dazu zählt auch, Angaben über den unterhaltspflichtigen Elternteil zu machen oder diese Informationen zu beschaffen, soweit es Ihnen möglich ist. Eine solche Möglichkeit besteht beispielsweise, wenn der Elternteil regelmäßig Kontakt zum Kind hat oder dieses betreut. Die abgefragten Informationen sind für die Unterhaltsvorschusskasse erforderlich, da der unterhaltspflichtige Elternteil grundsätzlich zur Erstattung der geleisteten Unterhaltsvorschusszahlungen herangezogen wird.

Betreuungszeiten des anderen Elternteils

Für die Bewertung, ob Sie im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes alleinerziehend sind, ist es wichtig, dass Sie die Betreuung durch den anderen Elternteil so genau wie möglich auflisten.

Zum Punkt 8:

Unterhaltsverpflichtung durch Urteil, Beschluss, Vergleich oder Urkunde (Unterhaltstitel)

In einem Unterhaltstitel geht es darum, den Unterhalt für ein Kind rechtlich festzulegen. Ein Elternteil verpflichtet sich dabei, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das macht der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bekommt den Unterhalt. Man kann den Unterhaltstitel beim Jugendamt beantragen. Es gibt auch Titel, die einen Elternteil gegen seinen Willen verpflichten, Unterhalt zu zahlen.

Zum Punkt 9:

Vorauszahlungen

Bei einer Unterhaltsleistung als Vorauszahlung zahlt der andere Elternteil für das Kind den Unterhalt für Monate oder Jahre im Voraus.

Abfindungen

Eine Unterhaltsabfindung ist eine einmalige oder in Teilbeträgen ausgezahlte Summe, mit der Unterhaltsansprüche abschließend abgegolten werden. Der andere Elternteil muss dadurch monatlich keinen Unterhalt mehr zahlen.